



Tiefbauamt
Umweltschutz

9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 54
Telefax 071 354 54 16

BG-Nr. _____
Grundbuch-Nr. _____

**Flächenberechnungstabelle für die
Abwasser-Anschlussgebühren**
(Abwasserreglement SRV 83, Art. 11 bis 14)

Bauherr: _____

Bauvorhaben: _____

Standort Objekt: _____

1. Verschmutztes Abwasser (Art. 11 Abs. 2)

Bemessungsgrundlage: Geschossflächen nach SIA 416 (2003)
Bei Erweiterungsbauten sind nur die zusätzlichen Flächen anzugeben

Geschoss- bezeichnung	Baueingabe m ² 100 %	Entscheide Tiefbauamt			
		Baubewilligung Dat. _____		Bauabnahme Dat. _____	
		m ² 100 %	m ² 50 %	m ² 100 %	m ² 50 %
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
		à Fr. 30.00		à Fr. 30.00	
Anschlussgebühr		Fr.	_____	Fr.	_____
Rück-/Nachzahlung (Art. 11 Abs. 6)				Fr.	_____



2. Unverschmutztes Abwasser (Art. 11 Abs. 3)

Bemessungsgrundlage: Abflusswirksame Flächen (Dächer, Plätze, Strassen ...)
Bei Erweiterungsbauten sind nur die zusätzlichen Flächen anzugeben

Flächen- bezeichnung	Baueingabe m ² 100 %	Entscheide Tiefbauamt					
		Baubewilligung Dat. _____			Bauabnahme Dat. _____		
		m ² 100 %	m ² 25 %	m ² 25 %	m ² 100 %	m ² 25 %	m ² 25 %
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
_____	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe	_____	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			(25 %)	(25 %)		(25 %)	(25 %)
Total			<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>
			à Fr. 16.00				à Fr. 16.00
Anschlussgebühr		Fr.	_____		Fr.	_____	
Rück-/Nachzahlung (Art. 11 Abs. 6)					Fr.	_____	

3. Abzüge (Art. 11 Abs. 5)

Bereits bezahlte Anschlussbeiträge bei Gebäudeabbrüchen

Assek. Nr.	Rechnungs Nr.	Rechnungsdatum	Betrag Fr.	Abzug
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Die Rechnungsstellung erfolgt, ohne andere Angabe, bei Baubeginn an die Bauherrschaft.

Datum: _____ Unterschrift Bauherr: _____

Bemerkungen:

Beilegen:

- vermasste Gebäudegrundrisse mit Beschreibung der Raumnutzung
- Situation entwässerte Flächen (Dachflächen/Vorplätze etc.) mit Bezeichnung der Belagsart und der Entwässerungsanlagen



Auszug aus dem Abwasserreglement SRV 83

vom 14. Juni 2000

B) Anschlussgebühren

Art. 11 Anschlussgebühr¹

¹ Für den Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde oder des Kantons haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

² Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist:

- a) die gesamte Geschossfläche² der Baute;
- b) die Geschossfläche von Produktions-, Lager-, Verkaufsräumen und Garagen wird unter folgenden Voraussetzungen um 50 % reduziert:
 - >100 m² pro zusammenhängende Nutzfläche und
 - kein oder nur sehr geringer Abwasseranfall

³ Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser ist:

- a) die abflusswirksame Fläche der Grundstücke und die Art der Oberflächenversiegelung.
- b) Auf Flächen mit wesentlichem Versickerungs- und/oder Retentionspotenzial wird eine Reduktion von je 25 % gewährt.

⁴ Für Vergrösserungen der Geschossflächen oder abwasserrelevante Nutzungsänderungen um mehr als 10 m² sowie für Vergrösserungen der abflusswirksamen Fläche um mehr als 20 m², hat der Grundeigentümer eine Nachzahlung zu leisten.

⁵ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, können für das abgebrochene Gebäude bereits bezahlte Anschlussgebühren von dem für den Neubau fälligen Betrag abgezogen werden. Die Anrechnung erlischt spätestens nach 25 Jahren seit Bezahlung der Anschlussgebühren.

⁶ Werden aufgrund der Schlussabnahme von Neu- und Erweiterungsbauten gegenüber der mit der Baubewilligung verfügbaren Anschlussgebühr Abweichungen von +/- 10 m² Geschossflächen und/oder +/- 20 m² abflusswirksame Fläche festgestellt, wird der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet oder eine Nachzahlung verfügt.

Art. 12 Höhe der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr pro m² anrechenbarer Geschossfläche (verschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 30.--.

² Die Anschlussgebühr pro m² der abflusswirksamen Fläche (unverschmutztes Abwasser) beträgt Fr. 16.--.

³ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

Art. 13 Fälligkeit der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühren werden gleichzeitig mit der Baubewilligung bzw. mit der Verpflichtung zum Anschluss verfügt.

² Sie sind bei Baubeginn fällig.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist bis zu fünf Jahre erstreckt und die Zahlung in Raten gestattet werden. Ab der Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

Art. 14 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht³.

¹ vgl. Art. 43 kant. USG

² Aussenmass gemäss SIA-Norm 416 (1993)

³ vgl. Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1